

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 3 / Tiefbau	54329 Konz, 18.11.2021
<u>Status:</u> öffentlich	Az.:	Nr.: 3T/1987/2021

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Verbandsgemeinderat Konz

5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf

Sachverhalt:

Die im Zuge der 4. Bündelausschreibung abgeschlossenen Lieferverträge für den kommunalen Strombedarf mit der EWR Aktiengesellschaft wurden jetzt vorzeitig zum Ablauf des Jahres 2022 gekündigt.

Der Gemeinde- und Städtebund (GStB) bietet daher an, gemeinsam mit dem Kooperationspartner GT-service GmbH, die 5. Bündelausschreibung um ein Jahr vorzuziehen, d.h. zum Lieferbeginn 01.01.2023 statt 01.01.2024.

Von Seiten des GStB wurde noch auf Änderungen und Besonderheiten für die Ausschreibung hingewiesen:

1. Die Vertragslaufzeit beträgt wie bisher 3 Jahre, aber anders als bisher ohne Verlängerungsoption. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Strommärkte sind dadurch Vorteile im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung zu erwarten.
2. Dieser Hinweis betrifft die Verträge für die Abnahmestellen aus der 4. Bündelausschreibung, die nicht vorzeitig gekündigt wurden. Hier wird vom GStB empfohlen, auch diese in die vorgezogene 5. Bündelausschreibung miteinzubeziehen. Sie werden dort mit Lieferbeginn 01.01.2024 und einer verkürzten Vertragslaufzeit von 2 Jahren ausgeschrieben. Damit würde der Ablauf aller Vertragslaufzeiten wieder synchronisiert.
3. Die Teilnahmefrist für die Bündelausschreibung Erdgas wurde auf den 28. Februar verlängert; für die 5. Bündelausschreibung Strom gilt nun die gleiche Frist.
4. Analog zur Bündelausschreibung Erdgas erfolgt – zur Verfahrensvereinfachung – die Beauftragung der Gt-service GmbH erstmals als Dauerschuldverhältnis.

Wie bereits im Rahmen der 4. Bündelausschreibung für den Strombedarf des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz kann bei der Ausschreibung der Stromlieferung zwischen folgenden Beschaffungsalternativen hinsichtlich der Stromqualität gewählt werden:

Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

1. 100 % Normalstrom
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote

- 3. Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- 4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33%
Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

Bei der 4. Bündelausschreibung wurde in allen Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde und der Stadt Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschlossen.

Auch die Festlegung der Stromqualität für die 5. Bündelausschreibung sollte im Bereich der Verbandsgemeinde einheitlich erfolgen.

Der Auftrag zur Ausschreibung an den Gemeinde- und Städtebundes müsste bis zum 28. Februar 2022 erteilt werden. Daher wird vorgeschlagen, um eine einheitliche Festlegung zu erreichen, falls erforderlich den Bürgermeister zu ermächtigen, im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden die Stromqualität abweichend vom Ratsbeschluss festzulegen.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Klimaproblematik und der Vorbildfunktion der Gemeinde, wird Verwaltungsseitig vorgeschlagen sich für die Beschaffungsalternative 4 zu entscheiden

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsgemeinde Konz nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 16.11.2021 nebst dem Hinweisblatt Ökostrom zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Aufsichtsrat der Gt-service wird bevollmächtigt die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung Strom, an denen die Verbandsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Verbandsgemeinde Konz verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:
 - 100 % Normalstrom
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33%
Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

Da die Festlegung der Stromqualität auch für die 5. Bündelausschreibung im Bereich der Verbandsgemeinde einheitlich erfolgen sollte, wird, falls erforderlich, der Bürgermeister im

Benehmen mit den Beigeordneten und der Fraktionsvorsitzenden ermächtigt, die Stromqualität abweichend vom Ratsbeschluss festzulegen.
